

30. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 02. März 2022

„Auf einen Blick – das Wesentliche“

Gültig vom 04. März bis 19. März 2022

Regelungen der Verordnungen beruhen auf:

Einschätzung der aktuellen Entwicklung allein auf Grundlage der Aus- und Belastung des Gesundheitssystems Rheinland-Pfalz.

Überprüfung mindestens alle vier Wochen.

Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum:

Nichtimmunisierte Menschen

Nur alleine, eigener Hausstand, sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstandes. Geimpfte, genesene, gleichgestellte Personen zählen mit, Kinder bis Vollendung des 14. Lebensjahres nicht.

Trauungen

- Maskenpflicht für alle außer Eheschließende
- Hausrecht bleibt unberührt, d.h. bisherigen Regelungen Personenzahl

Bestattungen

- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen
- Abstandsregelung in geschlossenen Räumen

Veranstaltungen

Allgemein:

- Bis zu 2.000 Teilnehmer:innen 3 G Regelung (geimpft, genesen oder getestet; gilt nur für volljährige Teilnehmer:innen, Minderjährige keine Testpflicht)
- Innenraum ab 250 Teilnehmer:innen
 - Zusätzlich Maskenpflicht für diejenigen, die während des überwiegenden Teils der Veranstaltung keinen festen Platz einnehmen (Stehplätze)
 - Maskenpflicht entfällt bei Einnahme eines festen Sitzplatzes und Verzehr von Getränken und Speisen
- Mehr als 2.000 Teilnehmer:innen 2 G Regel (geimpft oder genesen), Minderjährige können mit Test teilnehmen
 - Innenraum
 - Maximal 60 % der Platzkapazitäten
 - Maskenpflicht
 - Maximal 6.000

- Im Freien
 - Maximal 75% der Platzkapazitäten
 - Maximal 25.000

Gewerbliche Einrichtungen

- Geschlossene Räume Abstandsgebot und Maskenpflicht

Arbeits-und Betriebsstätten

- 3 G
- Maskenpflicht, entfällt bei Einnahme fester Sitzplatz
- Kindertagesstätten gesonderte Regelungen

Gastronomie

- Innenraum und Außenbereich
 - 3 G
 - Wegfall Maskenpflicht
- Abholsituation in geschlossenen Räumen:
 - Maskenpflicht

Sport

- Die Vereine erhalten i.d.R. zeitnahe Infos durch die Verbände
- Fragen aber auch regelmäßig in der VGV nach
- Öffnen und Nutzung Sanitäreinrichtungen grsd. unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen möglich
- NEU: 3 G, gilt nur für Volljährige, Minderjährige ohne 3 G Regel

Kultur

Betrieb öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen

- 3 G NEU: hier sind nun die Bibliotheken aufgenommen, d.h. Büchereien gilt für volljährige Besucher:innen 3 G Regel

Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur/außerschulische Musik- und Kunstunterricht im Innenbereich zulässig, wenn

Probe

- 3 G für volljährige Teilnehmer:innen

Auftritt

- Regelungen für Veranstaltungen

Gremiensitzungen/Wahlen

Gesonderte Informationen durch Abteilung 1

Kindertagesstätten

Wie bisher gesonderte Informationen Rundschreiben des Landesamtes an Träger und Kitas

Begriffsbestimmung Absonderung/Isolation/Quarantäne



^ | Was ist mit Absonderung gemeint?

Absonderung bedeutet, sich von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder einzelner Personen vor ansteckenden Krankheiten fernzuhalten.

Absonderung ist der Oberbegriff von Quarantäne und Isolation:

Die **Isolation** ist eine Maßnahme des Infektionsschutzes bei Erkrankten mit einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus. Sie soll erkrankte und gesunde Menschen voneinander trennen, um weitere Ansteckungen zu verhindern. Die Pflicht zur Isolation ergibt sich direkt aus der Absonderungsverordnung, kann aber auch behördlich angeordnet werden. Je nach Schwere der Erkrankung kann die Isolation sowohl zu Hause als auch im Krankenhaus oder in einer anderen Einrichtung erfolgen. Sie dauert in der Regel zehn Tage, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen schon nach Ablauf von sieben Tagen beendet werden. In der Regel endet die Isolation, wenn davon auszugehen ist, dass die Person nicht mehr ansteckend ist. Weitere Informationen finden Sie unter „Isolation für positiv Getestete - *Wie lange muss ich mich als positiv getestete Person isolieren?*“.

Die **Quarantäne** ist eine zeitlich befristete Absonderung von Personen, bei denen der Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus besteht oder von Personen, die möglicherweise das Virus verbreiten können. Dabei handelt es sich meist um enge Kontaktpersonen von Erkrankten sowie Personen, die aus einem Risikogebiet einreisen. Die Quarantänepflicht ergibt sich direkt aus der Absonderungsverordnung, kann aber auch behördlich angeordnet werden. Die Quarantäne kann sowohl zu Hause als auch im Krankenhaus oder in anderen Einrichtungen erfolgen. Auch die Quarantäne dauert in der Regel zehn Tage, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen bereits nach Ablauf von sieben Tagen beendet werden.

Nieder-Olm, 03.03.2022

Im Auftrag

Annette Hambach-Spiegler